Vierter Abschnitt. - Quatrième section.

Kantonverfassungen. — Constitutions cantonales.

Competenzüberschreitungen kantonaler Behörden.
Abus de compétence des autorités cantonales.

18. Urtheil vom 26. Januar 1877 in Sachen Brunner.

A. Durch Beschluß vom 11. Mai 1875 ertheilte der Große Rath des Kantons Bern der Einwohnergemeinde Aarmühle für die Erwerbung des Hauses der Herren Weber-Dehrli und Brunner, behuß Erweiterung und Einmündung der hintern Gasse in die Hauptstraße und in die Bahnhosstraße daselbst, nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht unter der Bedingung, daß die hintere Gasse bis zu ihrer Bereinigung mit der Aarmühle-Mattenstraße beim Hotel Byder durchgehends eine Fahrbahnbreite von zwanzig Fuß und zu beiden Seiten Trottoirs von je wenigstens sechs Fuß Breite erhalte, für welche Anlagen das Expropriationsrecht ebenfalls Anwendung sinden solle.

B. Nach ber öffentlichen Planauflage behufs Einleitung des Enteignungsversahrens machte Peter Brunner unterm 14. Juni 1875 folgende Eingabe:

"Die Ausführung der Korrektion der hintern Gasse, wie solche "vom Großen Rathe genehmigt worden, bedingt den Abbruch "des sog. Hübelihauses des hierseitigen Ansprechers. Da dieses "Gebäude für die Summe von 3000 Fr. gegen Brandschaden "versichert ist, so wird von der Einwohnergemeinde Aarmühle "als Unternehmerin der Expropriation zunächst gesordert:

"1. der Brandversicherungsbetrag des Gebäudes mit 3000 Fr.; "2. für den Entzug von Land, welches für die Ausführung "der besagten Straßenkorrektion lauk Plan, also für eigentliche

"Serr Peter Brunner will sein Grundstück, soweit es zur Aus"Hihrung der projektirten Korrektion des Hintergäßli laut Plan
"nicht in Anspruch genommen wird, selbst eigenthümlich behalten.
"Für den Minderwerth, welchen die ihm verbleibenden Theile
"der Besitzung durch Berkleinerung erleiden werden, bleibt güt"liche Berständigung oder Bestimmung durch Sachverständige
"ausdrücklich vorbehalten; doch erklärt Peter Brunner unter
"Hinweisung auf S. 8 des Gesetz vom 3. September 1868,
"daß er, salls der Minderwerth der ihm verbleibenden Theile
"des Grundstückes den vierten Theil ihres frühern Werthes über"steigen sollte, sich mit diesem einen Viertheil des frühern Wer"thes begnügen wolle."

- C. Die Gemeinde Aarmühle hielt jedoch, im Gegensate zu der Anmeldung des Peter Brunner, dafür, es salle sowohl nach dem vorgelegten Plane, als auch insbesondere nach dem Inhalte des Expropriationsdekretes die Hausbesitzung des Brunner in ihrer Totalität der Abtretung anheim, und stellte demnach beim bernischen Regierungsrathe das Gesuch um einen Entscheid; worauf diese Behörde unterm 31. Mai v. I. beschloß, die Einsprache des Peter Brunner betreffend den Umfang der Abtretungspslicht sei als unbegründet abgewiesen. Dieser Beschluß stügt sich auf folgende Erwägungen:
- 1. Nach dem Wortlaute des Expropriationsdekretes sei das Recht der Erwerbung des ganzen Hauses des Brunner und nicht etwa bloß eines Theiles, oder mit Ausschluß von Grund und Boden, ertheilt worden und damit stimmen auch die Einschreibungen in dem betreffenden Plane überein;
- 2. diese deutlichen Verbalien lassen daher eine Interpretation im Sinne der vorliegenden Ginsprache nicht zu; zur Unterstützung der letztern liegen aber auch keine innern Gründe vor;
- 3. der Expropriat Brunner gehe nämlich von der Annahme aus, daß ein Zurückschneiden des Gebäudes nicht möglich sei, sondern dasselbe gänzlich abgetragen werden musse, und in dieser

Beziehung befinde er sich in völliger Uebereinstimmung mit der Expropriantin und dem Wortlaute des Großrathsdefreies. Wenn nun das Gebäude als das Vorwiegende betrachtet werden könne und in Hinsicht auf den dazu dienenden Grund und Boden keine Ausnahme vorliege, so müsse angenommen werden, daß der lettere das Schicksal des Gebäudes theile und daß somit die Bestitzung des Peter Brunner in ihrer Totalität der Enteignung unterworfen sei.

D. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Namens P. Brunner Fürsprecher Steck beim Bundesgerichte und stellte das Begehren um Ausbebung desselben. Zur Begründung dieses Begehrens führte er an:

Der Große Rath habe ber Gemeinde Aarmühle das Expropriationsrecht aus Gründen des gemeinen Wohles "behufs Erweiterung und Ginmundung der hintern Gaffe in die Sauptstraße und die Bahnhofstraße nach Mitgabe des vorgelegten Planes" auch rücksichtlich der Besitzung des Beter Brunner ertheilt. Nach Mitgabe des Planes sei aber von dieser Liegenschaft zur Erreichung des genannten Zweckes nur ein kleiner dreieckiger Terrainabschnitt von eirea 60 Quadratfuß erforderlich. Der übrige Theil seines Grundeigenthums liege außerhalb der neuen Straßenlinie und fei zur Ausführung ber projektirten Strafenkorrektion, für welche die Expropriation verlangt worden, in keiner Weise nothwendig. Das gemeine Wohl erheische also die Ueberlassung dieses Theils des Brunnerschen Grundstückes nicht und der Regierungsrath von Bern verlete daher durch seinen Entscheid bom 31. Mai v. J. ben Grundsat der Unverletlichkeit des Gigenthums, welche Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung gewährleiste. Siebei sei es vollständig einerlei, ob der Grund und Boden ober, wie der Regierungsrath irrthumlich sage, das Gebäude bas Borwiegende fei. Nach bernischem Rechte fei eine Sache, Die an und für sich bestehe, die Hauptsache, die, welche nur als Rebentheil einer solchen in Betracht komme, die Zugehör oder Rebensache. Grund und Boden, nicht das Gebäude, sei es aber, welches eine selbstständige Existenz habe. Die Gründe, welche ben Gemeindrath Aarmuble bestimmen, die Expropriation ber Liegenschaft bes Refurrenten in ihrem ganzen Umfange zu verlangen, bestehen darin, daß bereits ein Abkommen mit Herrn Weber-Dehrli getroffen sei, wonach das zur Straßenkorrektion nicht nothwendige Land an jenen abgetreten werden solle.

E. Die Regierung von Bern bestritt in ihrer Vernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, die lettere Behauptung und bemerkte im Fernern : Das Defret bes Groken Rathes vom 11. Mai 1875 ermächtige die Ginwohnergemeinde Aarmühle zu expropriationsweiser Erwerbung der Häuser bes Weber-Dehrlt und des Beter Brunner nach Mitaabe bes vorgelegten Planes. Den Gegenstand ber Abtretung bilbe sonach das Haus des Beschwerdeführers, nicht eine nur ein Theil desselben, und der Regierungsrath balte dafür, daß sein Entscheid vom 31. Mai 1876 dem Sinne des großrätblichen Dekretes durchaus entspreche. Weber im Wortlaute desselben noch in den voraus gegangenen Verhandlungen finde sich irgend ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß nur ein Theil und nicht die Totalität der Brunner'schen Besitzung habe in die Expropriation gezogen werden sollen. Daß unter Bezeichnung des Brunner'schen hauses auch der dazu dienende Grund und Boben begriffen sein muffe, sei wohl selbstverständlich; benn die bloke Expropriation des Hauses, mit Ausschluß von Grund und Boden, hatte zu dem vorliegenden Zwecke gar keinen Sinn. Expropriat gehe selbst von der Ansicht aus, daß ein Zurückschneiden seines Gebäudes nicht möglich sei, sondern dasselbe gänzlich abgetragen werden muffe. Die auf bem Plane eingezeichneten neuen Strafenlinien bezeichnen keineswegs den Umfang der Expropriation, sonbern legen nur die Nothwendigkeit dar, wegen des Durchschneibens des Gebäudes den ganzen Hausantheil des Brunner zu expropriiren. Für den Umfang der Abtretungspflicht mache das Expropriationsdefret Regel, welches das ganze Brunner'sche Heimwesen der Enteignung unterwerfe, indem es ohne Zweifel von der bis dahin im Kanton Bern geltenden Anschauung ausgebe, daß die bezüglich einer Hausbesthung ertheilte Expropriation auch ben dazu dienenden Grund und Boben in sich fasse.

Sollten indeß über die Auslegung desselben Zweisel erhoben werden können, so siehe die Entscheidung darüber nach Mitgabe eines verfassungsmässigen Gesetz der Kantonsregierung zu, und

es könne nicht zulässig sein, diese Frage rekursweise vor das Bundesgericht zu ziehen.

F. In der Replik wurde vom Rekurrenten noch bemerkt, daß seine ganze Besitzung unter der bestimmt eingezeichneten neuen Straßenlinie im Plane ausgenommen worden, sei nur zur Orientirung geschehen und dieser Umstand gestatte ebensowenig den Schluß, daß seine Besitzung von der Expropriation betrossen werde, als dies von andern neben der neuen Straße im Plane erscheinenden Liegenschaften behauptet werden dürse. Thatsache sei, daß das Terrain, welches er für sich behalten wolle, zur Erreichung des öffentlichen Iweckes, für welchen die Expropriation bewilligt worden, nicht ersorderlich sei und der Große Rath dessen Expropriation auch nicht beschlossen habe. Der regierungsräthliche Beschluß verleze daher sowohl das großräthliche Dekret als die Versassung, indem nach letzterer Niemandem auch nur der winzigste Theil seines Landes entzogen werden könne, wenn dieß nicht im öffentlichen Interesse geschehe.

Daß er, Refurrent, sich dagegen sträube den größten Theil seines Eigenthums der Gemeinde Aarmühle zu bloßen Spekulationszwecken zwangsweise zu überlassen, sei um so erklärlicher, als das bernische Gesetz keine Borschrift enthalte, wie diejenige in Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, welcher dem frühern Inhaber eines abgetretenen Rechtes die Besugniß einzume, dasselbe gegen Kückerstattung der dasür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückzusordern, wenn dieses Recht zu einem andern Zwecke als zu demienigen, für welchen es abgetreten worden, verwendet werden wolle.

- G. In seiner Rekursschrift hatte P. Brunner serner behauptet, daß der Entscheid des Regierungsrathes auch gegen den Grundsatz der Trennung der Gewalten verstoße, indem nach Art. 83 der Kantonsversassung Fragen über die Rechtmäßigkeit der Expropriation vor die Gerichte gehören. In seiner Replik ließ er dann aber diesen Beschwerdepunkt ausdrücklich sallen.
- H. Duplicando machte die Regierung von Bern noch geltend: Wenn auch angenommen werden sollte, die Fassung des großräthlichen Expropriationsdefretes schließe nicht allen und jeden Zweisel aus, so salle doch die daherige Interpretation durchaus

in die Kompetenz des Regierungsrathes, welchem das Entscheidungsrecht nach §. 20 des bernischen Expropriationsgesetzes ausdrücklich übertragen sei. Im Grunde werde jeder Entscheid über die bestrittene Abtretungspflicht auf eine Auslegung der einer Expropriation zu Grunde liegenden Pläne, Beschlüsse u. s. w. hinauslaufen.

Allerdings enthalte das bernische Gesetz eine solche Vorschrift, wie Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzs, nicht; dagegen schreibe dasselbe in Art. 14 vor, daß dem zu Enteignenden Gelegenheit gegeben werden solle, sich über das eingelangte Expropriationsgesuch vernehmen zu lassen und diese Vorschrift sei beobachtet worden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nach der Erklärung, welche Rekurrent in seiner Replik abgegeben hat, handelt es sich gegenwärtig einzig um die Frage, ob der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 31. Mai 1876, indem derselbe das Expropriationsrecht der Gemeinde Aarmühle auf den ganzen Grund und Boden ausdehnt, auf welchem das rekurrentische Haus steht, den Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung verletze, dessen Lemma 1 und 2 lauten: "Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben ersordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung."
- 2. Neber die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde kann demnach, da die Verletzung einer Kantonsversassung in Frage liegt, kein begründeter Zweifel obwalten. Denn nach Art. 113 Zisser 3 der Bundesversassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege steht gegen jede Versügung einer kantonalen Behörde, welche nach Ansicht des Rekurrenten die durch die Kantonsversassung gewährleisteten Rechte verletzt, das Recht der Beschwerde beim Bundesgerichte zu, also auch dann, wenn die betressende kantonale Vehörde dabei innerhalb ihrer formellen Kompetenz gehandelt hat.
- 3. Dagegen könnte insofern, als schon das großräthliche Expropriationsdekret jeden Ameisel über seine Tragweite ausschließen,

beziehungsweise zweifellos im Sinne der angesochtenen regierungsräthlichen Schlußnahme lauten sollte, in Frage kommen, ob die Beschwerde nicht verspätet sei. Es muß nun aber zugegeben werden, daß das großräthliche Dekret vom 11. Mai 1875, auch in Berbindung mit dem ausgelegten Plane, eine Auslegung, wie sie Rekurrent demselben gegeben zu haben scheint, zuließ, und daß daher der letztere so lange keine Beranlassung zur Beschwerdesührung beim Bundesgerichte hatte, als jenem Dekrete nicht ausdrücklich eine weitergehende Bedeutung beigelegt wurde, wie dies nun durch die angesochtene regierungsräthliche Schlußnahme geschehen ist.

4. In der Sauptsache steht fest, daß Art. 83 der Kantonsverfassung die Unverletlichkeit des Eigenthums in dem Sinne garantirt, daß Expropriationen nur im Intereffe tes gemeinen Wohles und nur gegen vollständige Entschädigung stattfinden durfen. Nun wird zwar für die Frage, ob ein Werk oder eine Unternehmung, zu beren Gunften bie Expropriation von ben fantonalen Behörden bewilligt worden ift, vom gemeinen Wohl geforbert werde, ber Natur ber Sache nach in ber Regel ber Entscheib jener Behörden maßgebend sein muffen. Dagegen fann unzweifelhaft gegen solche Defrete, welche die Expropriation zu andern als bffentlichen Zwecken bewilligen, beziehungsweise die Abtretung eines Gegenstandes anordnen, der nicht zur Ausführung eines öffentlichen Werkes, sondern zu andern z. B. Spekulationszweden verwendet werden foll, wegen Berfaffungsverlegung der Schutz des Bundesgerichtes angerufen werden, und mußte baher auch im vorliegenden Falle die Beschwerde gutgeheißen werben, sofern fich jest schon aus den Atten ergabe, daß die Gemeinde Aarmühle von dem Brunner'schen Besitzthum mehr Land ver-Iange (im Gegensatz zu den in Art. 8 und 9 des bernischen Expropriationsgesetzes vorgesehenen Fällen, in welchen ber Enteigner vom Expropriaten zur Ausdehnung der Expropriation gegwungen werden, refp. diefelbe wegen ber Große ber Minderwerthsentschädigung freiwillig vornehmen fann), als zu bem in dem Defrete vom 11. Mai 1875 angegebenen Zwecke erforderlich ist, resp. als fie zu diesem Zwecke verwenden will.

5. Nun kann aber nicht gesagt werden, daß die Richtigkeit der Behauptung des Rekurrenten, wonach die Erweiterung der

hintern Gasse nur etwa 60 Quadratsuß von seinem Lande ersorbern soll, jetzt schon zweisellos aus den vorliegenden Atten resultire. Der bernische Regierungsrath erklärt, daß die bloße Expropriation des Brunner'schen Hauses mit Ausschluß von Grund und Boden sür den vorliegenden Zweck gar keinen Sinn hätte und da nach dem Dekrete des Großen Rathes die Breite der Trottoirs nicht genau bestimmt, sondern nur eine Minimalbreite von sechs Fuß vorgeschrieben ist, so erscheint es gar wohl möglich, daß, was durch jenes Dekret jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, der ganze Hausplatz des Rekurrenten zu Straßenzwecken verwendet wird.

6. Uebrigens beruht der vorliegende Refurs, wie Refurrent selbst erklärt, auf der Annahme, daß das bernische Expropriationsgeset feine Vorschrift enthalte, wonach bem frühern Inhaber eines abgetretenen Rechtes die Befugnif der Ruckerwerbung qustebe, wenn basselbe nicht zu öffentlichen Zwecken verwendet werde, und diese Annahme ist nun, tropdem sie auch vom Regierungsrathe bestätigt wird, eine burchaus unrichtige. Denn allerdings enthält das bernische Expropriationsgesetz in §. 49 folgende, bem Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes beinahe wortlich aleichlautende, Bestimmung : "Wird ein aus Gründen bes "öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung "gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches "bie Abtretung geschehen ift, gar nicht ausgeführt, so können ber "frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes ober seine Rechtsnach-"folger basselbe gegen Rückerstattung ber bafür erhaltenen Ent-"schädigungssumme wieder zurücksordern." Hienach steht also ausdrücklich einem Expropriaten die Rückerwerbung berjenigen enteigneten (im Gegensat zu den nach Art. 8 und 9 bes citirten Gesetzes freiwillig ober unfreiwillig erworbenen) Rechte, welche nicht im Interesse des öffentlichen Wohles verwendet werben, zu und genügt es daber, ben Refurrenten auf jene gesetzliche Bestimmung zu verweisen, beziehungsweise ihm die darin enthaltenen Rechte vorzubehalten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.